

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00411 vom 12. März 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00411

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00411 du 12 mars 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00411 del 12 marzo 2020

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländers der zweiten Generation] Der Beschwerdeführer war wegen versuchter schwerer Körperverletzung, Sachbeschädigung und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten (davon 24 bedingt vollziehbar) verurteilt worden. Gutheissung wegen überwiegender privater Interessen am Verbleib in der Schweiz.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.